

## **Stellplatz- und Ablösesatzung** **der Gemeinde Reiskirchen**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), sowie der §§ 52, 86 Abs. 1 Nr. 23 und 91 Abs. 1 Nr. 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2025 (GVBl. 2025 Nr. 66), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Reiskirchen in ihrer Sitzung am \_\_\_\_\_ die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1** **Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Reiskirchen.

### **§ 2** **Herstellungspflicht**

- (1) Bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit, einschließlich für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderungen, hergestellt werden (notwendige Stellplätze). Diese müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. Die Herstellungspflicht für Fahrradabstellplätze nach § 52 Abs. 5 HBO bleibt unberührt.
- (2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Stellplätze).
- (3) Sonstige Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.
- (4) Für die bebauten Gebiete der Gemeinde Reiskirchen wird bestimmt, dass die Verpflichteten unter Fortfall der Herstellungspflicht an die Gemeinde einen Geldbetrag zu zahlen haben, wenn die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist (Stellplatzablösung). Die Höhe des Geldbetrages ergibt sich aus § 8.

### **§ 3** **Größe der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze**

Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Im Übrigen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (GaVO vom 13. Mai 2024, GVBl. 2024 Nr. 18).

(1) Folgende Stellplatzgrößen werden festgesetzt:

- |                                                                                                                        |                     |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| 1. für einen Personenkraftwagen mindestens 2,50 x 5,00 m                                                               | 12,5 m <sup>2</sup> |
| 2. Stellplatzflächen für Personenkraftwagen von Behinderten 3,50 x 5,00 m                                              | 17,5 m <sup>2</sup> |
| 3. einen Lastkraftwagen bis zu 2,5 t Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder einem Anhänger | 25 m <sup>2</sup>   |
| 4. für einen Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis 10 t Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen   | 50 m <sup>2</sup>   |
| 5. Für einen Lastkraftwagen von mehr als 10 t Gesamtgewicht je                                                         | 100 m <sup>2</sup>  |
| 6. für einen Lastzug von mehr als 10 t Gesamtgewicht oder ein Sattelfahrzeug oder einen Gelenkbus                      | 150 m <sup>2</sup>  |
| 7. für ein Fahrrad                                                                                                     | 1,2 m <sup>2</sup>  |

#### **§ 4**

#### **Gestaltung der Stellplätze**

- (1) Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichen luft- und wasserdurchlässigem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen.
- (2) Stellplätze sind ausreichend mit einheimischen, standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu umpflanzen.
- (3) Für je 5 Stellplätze ist ein standortgeeigneter Baum (Stammumfang mindestens 10 cm, gemessen in 1 m Höhe) in einer unbefestigten Baumscheibe von ca. 5 m<sup>2</sup> zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Zur Sicherung der Baumscheiben sind geeignete Schutzvorrichtungen, wie z.B. Abdeckgitter, vorzusehen. Stellplätze mit mehr als 1.000 m<sup>2</sup> Flächenbefestigung sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.
- (4) Fahrradabstellplätze sind mit einer Größe von mindestens 2,0 m Länge x 0,6 m Breite = 1,2 m<sup>2</sup> herzustellen. Bei Gebäuden von mehr als fünf Wohnungen sind Abstellräume für Fahrräder herzustellen.

#### **§ 5**

#### **Zahl der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze**

- (1) Die Zahl der nach § 2 herzustellenden Stellplätze bemisst sich nach der Anlage zur Stellplatzsatzung der Gemeinde Reiskirchen.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage zur Stellplatzsatzung nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Stellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein.
- (4) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.

- (5) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

## **§ 6**

### **Ersetzung der Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder**

Die Anwendung des § 52 Abs. 4 S. 1 und 2 HBO wird ausgeschlossen.

## **§ 7**

### **Standort**

Stellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in unmittelbarer Nähe zum Baugrundstück (bis zu 100 m Fußweg) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck sowohl öffentlich-rechtlich als auch zivilrechtlich das Nutzungsrecht im Grundbuch gesichert ist.

## **§ 8**

### **Ablösung der Stellplatzpflicht für Kraftfahrzeuge**

- (1) Stellplatzflächen für Personenkraftwagen von Behinderten sowie Fahrradstellplätze können nicht abgelöst werden.
- (2) Die Ablösung soll nicht zugelassen werden, soweit das Bauvorhaben ein zusätzliches Verkehrsaufkommen zur Folge hätte, dass eine nachteilige Verschlechterung der städtebaulichen Situation befürchten ließe und entlastende öffentliche Parkeinrichtungen nicht geschaffen werden.
- (3) Die Höhe des Ablösebeitrages beträgt je m<sup>2</sup> Stellfläche :

|                     |                         |
|---------------------|-------------------------|
| Reiskirchen:        | 295,00 €/m <sup>2</sup> |
| Saasen / Bollnbach: | 252,00 €/m <sup>2</sup> |
| Lindenstruth:       | 271,00 €/m <sup>2</sup> |
| Hattenrod:          | 260,00 €/m <sup>2</sup> |
| Burkhardsfelden:    | 260,00 €/m <sup>2</sup> |
| Bersrod:            | 260,00 €/m <sup>2</sup> |
| Winnerod:           | 248,00 €/m <sup>2</sup> |
| Ettingshausen:      | 270,00 €/m <sup>2</sup> |

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 23 HBO handelt, wer entgegen
- § 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Garagen oder Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
  - § 2 Abs. 2 – 3 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Garagen oder Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000,00 € geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweiligen Fassung Anwendung.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 OWiG ist der Gemeindevorstand.

## **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die Stellplatzsatzung in der Fassung vom 01.06.1995, die 1. Änderung zum 19.11.1999, die 2. Änderung zum 01.08.2003 sowie die 3. Änderung zum 31.05.2019
- (2) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Reiskirchen, den \_\_\_\_\_

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Reiskirchen

\_\_\_\_\_  
Breidenbach  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsvermerk:**

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am \_\_\_\_\_ im \_\_\_\_\_  
öffentlich bekannt gemacht.

Reiskirchen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Breidenbach / Bürgermeister

## Anlage zur Stellplatzsatzung der Gemeinde Reiskirchen

Die Zahl der erforderlichen Stellplätze für Personenkraftwagen (PKW) und Abstellplätze für Fahrräder betragen:

| Nr.       | Verkehrsquellen                                           | Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge                                                                                                                                                                                                               | Zahl der Abstellplätze für Fahrräder                 |
|-----------|-----------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|
| <b>1.</b> | <b>Wohngebäude</b>                                        |                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                      |
| 1.1       | Wohngebäude mit bis zu 2 Wohneinheiten                    | 2 Stellplätze je Wohnung                                                                                                                                                                                                                              | 2 je Wohnung                                         |
| 1.2       | Wohngebäude und sonstige Gebäude mit mehr als 2 Wohnungen | 1 Stellplatz je Wohnung mit einer Wohnfläche bis zu 40 m <sup>2</sup><br><br>1,5 Stellplätze je Wohnung mit einer Wohnfläche über 40 m <sup>2</sup> bis 60 m <sup>2</sup><br><br>2 Stellplätze je Wohnung mit einer Wohnfläche über 60 m <sup>2</sup> | 1 je Wohnung<br><br>2 je Wohnung<br><br>2 je Wohnung |
| 1.3       | Gebäude mit barrierefreien Wohnungen                      | 0,5 Stellplätze je Wohnung                                                                                                                                                                                                                            | 0,5 je Wohnung                                       |
| 1.4       | Wochenend- und Ferienhäuser                               | 1 Stellplatz je Wohnung                                                                                                                                                                                                                               | 1 -2 je Wohnung                                      |
| 1.5       | Kinder- und Jugendheime                                   | 1 Stellplatz je 15 Betten jedoch mindestens 2 Stellplätze                                                                                                                                                                                             | 1 je 2 Betten                                        |
| 1.6       | Studentinnen - Studentenwohnheim                          | 1 Stellplatz je 2 Betten jedoch mindestens 2 Stellplätze                                                                                                                                                                                              | 1 je Bett                                            |
| 1.7       | Schwestern-, Pflegewohnheim                               | 1 Stellplatz je 2 Betten, jedoch mindestens 3 Stellplätze                                                                                                                                                                                             | 1 je 3 Betten                                        |
| 1.8       | Arbeitnehmerinnen - Arbeitnehmerwohnheime                 | 1 Stellplatz je 2 Betten, jedoch mindestens 3 Stellplätze                                                                                                                                                                                             | 1 je 2 - 4 Betten                                    |
| 1.9       | Asylheime                                                 | 1 Stellplatz je 3 Betten, jedoch mindestens 3 Stellplätze                                                                                                                                                                                             | 1 je Bett                                            |
| 1.10      | Altenwohnheim, Altenheim                                  | 1 Stellplatz je 10 Betten, jedoch mindestens 3 Stellplätze                                                                                                                                                                                            | 1 je 10 Betten                                       |
| <b>2.</b> |                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                      |
| 2.1       | Büro- und Verwaltungsräume allgemein                      | 1 Stellplatz je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche                                                                                                                                                                                                          | 1 je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche                    |

|           |                                                                                                                        |                                                                                                    |                                                                              |
|-----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------|
| 2.2       | Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergleichen) | 1 Stellplatz je 25 m <sup>2</sup> Nutzfläche jedoch mindestens 3 Stellplätze                       | 1 je 50 m <sup>2</sup> Nutzfläche                                            |
| <b>3.</b> |                                                                                                                        |                                                                                                    |                                                                              |
| 3.1       | Läden, Geschäftshäuser                                                                                                 | 1 Stellplatz je 30 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche *5 jedoch mindestens 2 Stellplätze je Laden   | 1 je 70 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche                                    |
| 3.2       | Geschäftshäuser mit geringem Besucher/innenverkehr                                                                     | 1 Stellplatz je 50 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche *5                                            | 1 je 100 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche *5                                |
| 3.3       | Verbrauchermärkte                                                                                                      | 1 Stellplatz je 15 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche *5                                            | 1 je 100 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche *5                                |
| <b>4.</b> |                                                                                                                        |                                                                                                    |                                                                              |
| 4.1       | Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)                         | 1 Stellplatz je 5 Sitzplätze                                                                       | 1 je 20 Sitzplätze                                                           |
| 4.2       | Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragsäle)                                         | 1 Stellplatz je 7 Sitzplätze                                                                       | 1 je 10 Sitzplätze                                                           |
| 4.3       | Gemeindekirchen                                                                                                        | 1 Stellplatz je 25 Sitzplätze                                                                      | 1 je 15 Sitzplätze                                                           |
| 4.4       | Kirchen von überörtlicher Bedeutung                                                                                    | 1 Stellplatz je 15 Sitzplätze                                                                      | 1 je 30 Sitzplätze                                                           |
| <b>5.</b> |                                                                                                                        |                                                                                                    |                                                                              |
| 5.1       | Sportplätze ohne Besucher/innenplätze (z.B. Trainingsplätze)                                                           | 1 Stellplatz je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche                                                     | 1 je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche                                          |
| 5.2       | Sportplätze mit Sportstadien mit Besucher/innenplätzen                                                                 | 1 Stellplatz je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucher/innenplätze | 1 je 30 Besucher/innenplätze                                                 |
| 5.3       | Turn- und Sporthallen ohne Besucher/innenplätze                                                                        | 1 Stellplatz je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche                                                     | 1 je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche                                          |
| 5.4       | Turn- und Sporthallen mit Besucher/innenplätze und Fitnesscenter                                                       | 1 Stellplatz je 30 m <sup>2</sup> Hallenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Besucher/innenplätze | 1 je 30 m <sup>2</sup> Hallenfläche, zusätzlich 1 je 10 Besucher/innenplätze |
| 5.5       | Freibäder und Freiluftbäder                                                                                            | 1 Stellplatz je 250 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche                                               | 1 je 250 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche                                    |
| 5.6       | Hallenbäder ohne Besucher/innenplätze                                                                                  | 1 Stellplatz je 7 Kleiderablagen                                                                   | 1 je 10 Kleiderablagen                                                       |

|           |                                                                      |                                                                                                    |                                                                 |
|-----------|----------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|
| 5.7       | Hallenbäder mit Besucher/innenplätze                                 | 1 Stellplatz je 7 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucher/innenplätze               | 1 je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 je 10 Besucher/innenplätze |
| 5.8       | Tennisplätze ohne Besucher/innenplätze                               | 4 Stellplätze je Spielfeld                                                                         | 1 je 2 Spielfelder                                              |
| 5.9       | Tennisplätze mit Besucher/innenplätze                                | 4 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucher/innenplätze                     | 1 je 2 Spielfelder, zusätzlich 1 je 10 Besucher/innenplätze     |
| 5.10      | Minigolfplätze                                                       | 6 Stellplätze je Minigolfanlage                                                                    | 5 je Minigolfanlage                                             |
| 5.11      | Kegel-, Bowlingbahnen                                                | 4 Stellplätze je Bahn                                                                              | 1 je Bahn                                                       |
| <b>6.</b> |                                                                      |                                                                                                    |                                                                 |
| 6.1       | Gaststätten von örtlicher Bedeutung                                  | 1 Stellplatz je 12 Sitzplätze                                                                      | ---                                                             |
| 6.2       | Gaststätten von überörtlicher Bedeutung                              | 1 Stellplatz je 7 Sitzplätze                                                                       |                                                                 |
| 6.3       | Diskotheken, Billardcafé                                             | 1 Stellplatz je 5 m <sup>2</sup> Gastraumfläche                                                    | ---                                                             |
| 6.4       | Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe         | 1 Stellplatz je 2 Gästezimmer, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1 oder 6.2 |                                                                 |
| 6.5       | Jugendherbergen                                                      | 1 Stellplatz je 10 Betten                                                                          | ---                                                             |
| 7.1       | Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung                             | 1 Stellplatz je 5 Betten                                                                           | ---                                                             |
| 7.2       | Sanatorien, Kuranstalten für langfristige Kranke                     | 1 Stellplatz je 4 Betten                                                                           | ---                                                             |
| 7.3       | Altenpflegeheime                                                     | 1 Stellplatz je 10 Betten                                                                          | ---                                                             |
| <b>8.</b> |                                                                      |                                                                                                    |                                                                 |
| 8.1       | Grundschulen                                                         | 1 Stellplatz je 30 Schüler/innen                                                                   | ---                                                             |
| 8.2       | Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen | 1 Stellplatz je 25 Schüler/innen, zusätzlich 1 Stellplatz je 5 Schüler/innen über 18 Jahre         | ---                                                             |
| 8.3       | Sonderschulen für Behinderte                                         | 1 Stellplatz je 15 Schüler/innen                                                                   | ---                                                             |
| 8.4       | Fachhochschulen, Hochschulen                                         | 1 Stellplatz je 3 Studierende                                                                      | ---                                                             |
| 8.5       | Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen                     | 2 Stellplätze je Gruppenraum                                                                       |                                                                 |

|            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                      |     |
|------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 8.6        | Jugendfreizeittreffs und dergleichen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 1 Stellplatz je 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche                                                                                                         | --- |
| <b>9.</b>  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                      |     |
| 9.1        | Handwerks- und Industriebetriebe                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 1 Stellplatz je 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte * <sup>2</sup>                                                                   | --- |
| 9.2        | Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 1 Stellplatz je 90 m <sup>2</sup> Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte * <sup>2</sup>                                                                   | --- |
| 9.3        | Kraftfahrzeugwerkstätten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand                                                                                                       | --- |
| 9.4        | Tankstellen mit Pflegeplatz                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 10 Stellplätze je Pflegeplatz                                                                                                                        | --- |
| 9.5        | Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 5 Stellplätze je Waschanlage * <sup>3</sup>                                                                                                          | --- |
| 9.6        | Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 3 Stellplätze je Waschplatz                                                                                                                          | --- |
| 9.7        | Spiel- und Automatenhallen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 1 Stellplatz je 8 m <sup>2</sup> Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stellplätze * <sup>4</sup>                                                          | --- |
| 9.8        | Prostitutionsstätten, Bordelle, Saunaclubs, FKK Clubs oder ähnliche Gewerbestätten.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 1 Stellplatz je 1 Zimmer, zusätzlich 1 Stellplatz je 20 m <sup>2</sup> von Kunden genutzter weiterer Flächen (Bar-, Sauna- oder Aufenthaltsbereiche) |     |
| <b>10.</b> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                      |     |
| 10.1       | Kleingartenanlagen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 1 Stellplatz je 3 Kleingärten                                                                                                                        | --- |
| 10.2       | Friedhöfe                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 1 Stellplatz je 2.000 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze                                                             | --- |
| 10.3       | Festlegungen Behindertenstellplätze:<br><br>Das Mindestmaß für Behindertenstellplätze oder Garagen beträgt 3,5 m x 5,0 m. Die Behindertenstellplätze sind, über die Anzahl der Stellplätze hinaus, in ausreichender Zahl nachzuweisen. Bei Wohngebäuden mit barrierefreien Wohneinheiten werden die behindertengerecht ausgeführten Stellplätze als notwendige Stellplätze anerkannt und sind nicht noch zusätzlich nachzuweisen. Eine ausreichende Anzahl von Behindertenstellplätzen ist anzunehmen, wenn analog zu den Vorgaben aus der Garagenverordnung (GaVO), drei Prozent der notwendigen Stellplätze als Behindertenstellplätze hergestellt werden. Die Forderung nach Behindertenstellplätzen „über die Zahl der |                                                                                                                                                      |     |

|           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|-----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|           | notwendigen Stellplätze hinaus“ ist in Abhängigkeit von den Gegebenheiten des Bauvorhabens (z.B. Anzahl der barrierefreien Wohnungen, Nutzerprofil usw.) zu prüfen.                                                                                                                                                                                     |
| <b>*2</b> | Der Stellplatz- oder Abstellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche, Sitzplätzen oder Betten zu berechnen. Ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so ist die Zahl der Beschäftigte zugrunde zu legen bzw. eine Befreiung von der Stellplatzsatzung für den Einzelfall bei der Gemeinde zu beantragen. |
| <b>*3</b> | Zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens 40 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <b>*4</b> | Bei der Festlegung der Zahl der Stellplätze für Spiel- und Automatenhallen sollte auch die Zahl der Spielautomaten sowie die allgemeine Stellplatzsituation im Ortsgebiet (z.B. innergemeindliche Lage, Gemeinderand, Landgemeinde) berücksichtigt werden. Bei der Berechnung der Spielhallennutzfläche bleiben Nebenräume außer Betracht.              |
| <b>*5</b> | Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahmen von Fluren, Treppenräume, Toilette, Waschräumen und Garagen (vgl. § 1 Abs. 2 der Geschäftshausverordnung)                                                                                                                                                                             |